Verordnung über das Verbot von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Flächen (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO)

Die Stadt Freyung erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBI. S. 1098), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBI. S. 236) geändert worden ist folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Ausnahmen
- § 2 Alkoholverbot
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1 Geltungsbereich, Ausnahmen

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die folgenden öffentlichen Flächen:
 - den Kirchplatz
 - 2. den Rathausplatz einschließlich dem Umfeld des Kurhauses
 - 3. den Busbahnhöfen in Oberndorf und in der Bahnhofstraße
 - 4. dem öffentlich zugänglichen Parkdeck des Stadtplatzcenters
 - den Langgarten
 - 6. den Auenpark

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs hinsichtlich der Nrn. 1 bis 6 ergibt sich aus der beiliegenden Karte (Maßstab 1:2.500; DIN A3), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich ist die Außenkante der Begrenzungslinie.

- (2) Der zeitliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Zeit von 20:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- (3) Genehmigte Freischankflächen sind vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen.
- (4) Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Freyung in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.

§ 2 Alkoholverbot

Es ist verboten, alkoholische Getränke im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer entgegen § 2 alkoholische Getränke konsumiert oder mit sich führt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt vier Jahre.

Freyung, den 21.09.2020

Dr. Olaf Heinrich Erster Bürgermeister Stadt Freyung